§ 101 Anlagen

[1]Die beiliegenden **Anlagen** sind Bestandteil dieser Verordnung. [2]Sie sind verbindlich, soweit sich aus der Verordnung nichts anderes ergibt. [3]Eine Abänderung der Bezeichnungen Gemeinde und erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister entsprechend den Regelungen in der Gemeindeordnung ist zulässig.